
Ausführliches Verzeichniß der
Guttentag'schen Sammlung
Deutscher Reichs-
und Preussischer Gesetze

Text-Ausgaben mit Anmerkungen — Taschenformat
welches alle wichtigeren Gesetze in absolut zuverlässigen
Gesetzestexten und in mustergiltiger Weise erläutert enthält,
befindet sich hinter dem Sachregister.

Guttenberg'sche Sammlung
Nr. 50. Deutscher Reichsgesetze. Nr. 50.
Text-Ausgaben mit Sachregister.

V i e h k a u f

(Viehgewährschaft)

nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche.

Mit Einleitung, Erläuterungen und Sachregister
von

Dr. Hans Stölzle,
Rechtsanwalt in Memmen (Wien).

Mit einem Anhang:
Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899, betreffend die
Hauptmängel und Gewährfristen beim Viehhandel.

Erläutert von

Heinrich Welskopf,
Königl. Kreisveterinärarzt
der I. Regierung von Schwaben und Neuburg in Augsburg.

Zweite verbesserte Auflage.



Berlin 1900.

G. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Das Recht der Uebersetzung vorbehalten.

Vorwort zur ersten Auflage.

Die Neuheit und Schwierigkeit der Bestimmungen des BGB. über die Gewährleistung von Mängeln beim Viehhandel veranlaßte mich, über diese Frage eingehende Untersuchungen anzustellen. Ich habe den juristischen Theil bearbeitet, Herr Kreisthierarzt Weiskopf in Augsburg hatte die Güte, die Erläuterung der in der kaiserlichen Verordnung vom 27. März 1899 enthaltenen Gewährsmängel zu besorgen.

Möge die Arbeit einen kleinen Beitrag zum besseren Verständniß des Gesetzes liefern.

Memmen im Allgäu, am 1. Mai 1899.

Dr. Hans Stölzle,
Rechtsanwalt.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Wider Erwarten schnell — nach etwas mehr als einem halben Jahre — wurde ich mit der Bearbeitung der zweiten Auflage dieses Werkes befaßt.

Der ungemein rasche Absatz des Werkes ist mir ein Beweis dafür, daß es für geeignet befunden wurde, den Bedürfnissen der Praxis zu dienen und zum besseren Verständniß des Gesetzes beizutragen.

Die zahlreichen Rezensionen von juristischer und thierärztlicher Seite haben sich übereinstimmend anerkennend über die Brauchbarkeit des Werkes ausgesprochen und es haben insbesondere auch die gemeinverständlichen thierärztlichen Erläuterungen meines sehr verehrten Herrn Mitarbeiters, des Herrn Kreisthierarztes Weiskopf allgemein Anerkennung gefunden.

Ich habe für die neue Auflage die gesammte vorhandene, mir zugängliche neue Literatur durchgearbeitet und verwerthet und da, wo ich sie verwerthet habe, -- auch citirt!

Es ist mir passiert, daß aus meinem Werkchen nicht bloß einzelne Stellen ohne Citirung entnommen wurden, sondern daß ein förmlicher Auszug daraus gemacht und als eigenes Geistesprodukt verwendet wurde. Eine derartige Handlungsweise richtet sich selbst!

Da die in Viehgewährschaftssachen in der Berufungsinstanz ergangenen landgerichtlichen Urtheile in den Sammlungen der vorhandenen Entscheidungen nicht erscheinen, so ist es schwer, einen Ueberblick über die herrschende Praxis zu gewinnen. Ich wäre deshalb meinen verehrten Herren Kollegen sowie den Herrn Vorsitzenden der Civilkammern sehr verbunden, wenn sie mir wichtige Entscheidungen mittheilen würden.

Möge das Werkchen in seiner neuen Gestalt zu den alten Freunden zahlreiche neue erwerben!

Rempten im Allgäu, am 25. Januar 1900.

Dr. Hans Stölzle,
Rechtsanwalt.

Inhalt.

	Seite
1. Vorwort	3
2. Inhalt	6
3. Abfürzungen	12
4. Literatur	13—14
5. Abdruck der §§ 481—493 des BGB.	15—19
6. Einleitung	21—32
I. Vorbemerkung	
II. Deutschrechtliches System des BGB.	
III. Uebersicht über den Inhalt des BGB. bezügl. der Gewährleistung von Mängeln beim Viehhandel	
I. Allgemeine und Uebergangsbestimmungen	33—38
1. Verhältniß des BGB. zu den Landesgesetzen	33
2. Vorschriften über Verjährung während der Uebergangszeit	33—36
3. Zuständigkeit zur Entscheidung bei Rechts- streitigkeiten über Viehmängel	36—37
4. Verhältniß von Handelsgesetzbuch u. Bürger- lichem Gesetzbuch	38
II. Inhaltsübersicht über die einzelnen Paragrapheu.	
§ 481.	
Vhiergattungen, auf welche die Bestimmungen über Viehgewährschaft Anwendung finden	39—41

Haftung nur für Hauptmängel, wenn diese innerhalb der Gewährfristen sich zeigen	41—53
I. Haftung nur für Hauptmängel	41
II. Haftung nur dann gegeben, wenn die Hauptmängel innerhalb der Gewährfristen sich zeigen	42
III. Fälle, in welchen der Verkäufer nicht haftet, obwohl zur Zeit des Gefahrüberganges ein Hauptmangel vorhanden war, der innerhalb der Gewährfrist sich zeigte	42—48
1. Kenntniß des Hauptmangels oder des Fehlens der zugesicherten Eigenschaft beim Kaufabschluß	42
2. Unbekanntbleiben des Hauptmangels beim Kaufabschluß in Folge grober Fahrlässigkeit	43
3. Öffentliche Versteigerung des Thieres unter der Bezeichnung als Pfand auf Grund eines Pfandrechtes	43—44
4. Veräußerung des im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten Thieres auf Grund der Pfändung	45
5. Öffentliche Versteigerung des im Streit befindlichen Thieres auf Anordnung des Richters	45—46
6. Annahme des Thieres nach dem Kaufabschluß in Kenntniß des Mangels	46
7. Erlaß und Beschränkung der Haftung	47
IV. Kaiserliche Verordnung vom 27. März 1899, in welcher die Hauptmängel und Gewährfristen aufgeführt sind	48—53

§ 483.

Beginn der Gewährfrist mit Ablauf des Tages des Gefahrüberganges	53
---	-----------

A. Uebergang der Gefahr.

I. Uebergang der Gefahr mit der Uebergabe des Thieres	53—55
II. Uebergang der Gefahr vor der Ueber- gabe des Thieres	55—56
III. Uebergang der Gefahr beim suspensiv und resolutiv bedingten Kauf, beim Kauf in Pausch und Bogen	56—58
IV. Uebergang der Gefahr bei Verzug des Käufers in der Annahme des Thieres	58—64
B. Beginn und Ende der Gewährfrist	64—66
C. Berücksichtigung des Ablaufes der Gewährfrist von Amtswegen	66
Zusatz. Allgemeine Feiertage	66—68

§ 484.

Vermuthung spricht für das Vorhandensein des Hauptmangels zur Zeit des Gefahrüber- ganges, wenn der Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist sich zeigt. Gegenbeweis zulässig	68—69
---	--------------

§ 485.

Voraussetzungen für die Geltendmachung der dem Käufer wegen des Mangels zustehen- den Rechte	70—77
I. Was ist unter Mangel zu verstehen?	70
II. Rechte des Käufers	70—72
III. Beweislast	72
IV. Bezeichnung der Handlungen, welche ge- eignet sind, die Rechte des Käufers zu wahren	72—74

Inhalt.	9
V. Bestimmte Bezeichnung des Mangels.	Seite 74
VI. Rechtsfolge des Unterlassens der Vornahme der in § 485 BGB. vorgeschriebenen Handlungen	75
VII. Arglistiges Verschweigen	75—77

§ 486.

Verlängerung und Abkürzung der Gewährfrist ist zulässig. Rechtsfolgen	77—78
--	-------

§ 487.

Bei der Viehgewährschaft kann nur Wandelung, nicht aber Minderung verlangt werden. Die Wandelung kann auch in den Fällen verlangt werden, in welchen dem Käufer eine Rückgabe des Thieres unmöglich ist	78—99
I. Recht der Wandelung	79—81
II. Vollzug der Wandelung	81—83
III. Zulässigkeit der Wandelung, auch wenn der Käufer das Thier nicht zurückgeben kann	83—85
IV. Pflichten des Käufers nach Vollzug der Wandelung	85—95
1. Rückgabe des Thieres	86—93
2. Rückgabe des Thieres und Ersatz der Werthminderung, wenn vor Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung eingetreten ist	93—94
3. Ersatz der gezogenen Nutzungen	94—95
V. Rückgewähr Zug um Zug	95—97
VI. Verzug des Käufers in der Rückgabe des Thieres	97—99

Zusatz zu § 487.

Veräußerung mehrerer Thiere um einen Gesamtpreis, Veräußerung der Thiere als zusammengehörig	99—101
--	--------

§ 488.

Pflichten des Verkäufers im Falle der Wandelung	101—106
1. Rückzahlung des Kaufpreises mit Zinsen	102
2. Ersatz der Kosten für Fütterung und Pflege, für thierärztliche Untersuchung und Behandlung, für Tödtung und Beschaffung des Thieres	102
3. Ersatz der Vertragskosten	102
4. Schadenersatz	102—105

§ 489.

Auf Antrag der Parteien kann der Richter die öffentliche Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses anordnen, wenn Besichtigung des Thieres nicht mehr nothwendig ist	105—106
---	---------

§ 490.

Verjährung der Gewährschaftsansprüche in 6 Wochen	106—121
I. Verjährungsfristen	107—109
II. Unterbrechung und Hemmung der Verjährung	109—118
III. Rechtsfolgen des Ablaufes der Verjährungsfrist	118—121

§ 491.

Kauf eines nur der Gattung nach bestimmten Thieres	121—124
---	----------------

§ 492.

Uebernahme der Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörigen Fehlers	124—135
Zusicherungen von Eigenschaften	126—131
III. Anlage I. Kaiserl. Verordnung vom 27. März 1899, betreffend die Haupt- mängel und Gewährfristen beim Viehhandel	139—166
IV. Anlage II. Abdruck der sämtlichen citrirten Paragraphen des BGB.	167—202
V. Sachregister	203—216

Abkürzungen.

- BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
 D. = Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches nebst drei Anlagen. Berlin, J. Guttentag 1896.
 E. = Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches.
 E. I = Der von der ersten Kommission ausgearbeitete Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin, J. Guttentag, 1888.
 E. II = Der von der zweiten Kommission in erster Berathung beschlossene und auf amtliche Veranlassung 1894/1895 veröffentlichte Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin, J. Guttentag 1896.
 E. III = Der dem Reichstag vorgelegte Entwurf eines Bürgerlich. Gesetzbuches. Berlin, J. Guttentag 1896.
 EG. = Einführungsgezet zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
 Mot. = Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Amtliche Ausgabe. Berlin, J. Guttentag 1896.
 RCPD. = Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich vom 30. Januar 1897 und 17. Mai 1898.
 RGVG. = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 und 17. Mai 1898.
 P. II = Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Auftrage des Reichs-Justizamts bearbeitet von Dr. Achilles, Dr. Gebhard und Dr. Spahn. Bd. I. Berlin, J. Guttentag 1897.
 Sten. Ber. = Stenographische Berichte. Erste, zweite und dritte Berathung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstage. Berlin, J. Guttentag 1896.

Literaturangaben.

- Buchka, Dr. Gerhard von, Vergleichende Darstellung des BGB. für das Deutsche Reich und des Gemeinen Rechts. 2. Aufl. Berlin 1898.
- Cosack, Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts 2c. Erster Band. 2. Aufl. Jena 1899.
- Diederhoff, Dr. med. W., Gerichtliche Thierarzneikunde. 2. Aufl. Berlin 1899.
- Endemann, Dr. F., Einführung in das Studium des BGB. 3. u. 4. Aufl. Berlin 1898.
- Fischer, O. und Henle, W., Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst dem Einführungsgeſetze 2c. Handausgabe. 3. Aufl. München 1899.
- Habicht, Dr. H., Die Einwirkung des Bürgerlichen Gesetzbuches auf zuvor entstandene Rechtsverhältnisse. Jena 1899.
- Kuhn, Ferdinand, Gesetz betr. die Gewährleistung bei Viehveräußerungen v. 26. März 1859. 4. Aufl. 1892.
- Kuhlenbeck, Dr. jur. Ludwig, Das BGB. für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgeſetze. Berlin 1898.
- Kuhlenbeck, Dr. jur. Ludwig, Von den Pandekten zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1. u. 2. Theil. Berlin 1897, 1898, 1899.

- Mainhard, Ludwig, Die Gewährleistung beim Thierhandel nach dem Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche Gemeinverständlich für Nichtjuristen dargestellt Karlsruhe 1899
- Meisner, Chr., Die Vorschriften des BGB. betr. die Viehgewährschaft zc. Handausgabe. Lieferung 1. München 1900.¹⁾
- Metzner, Das Recht der Schuldverhältnisse Breslau 1898.
- Nertmann, Paul, das Recht der Schuldverhältnisse, Kommentar zum BGB Berlin 1899.
- Pland, Dr. G., Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz Berlin 1898.
- Reag, Dr. Justizrath, Die zweite Lesung des Entwurfes eines BGB. für das Deutsche Reich unter Gegenüberstellung der ersten Lesung. Berlin 1893
- Rein, Dr. jur. Paul, Die Bestimmungen des BGB. über die Gewährleistung bei Viehveräußerungen zc München 1899.
- Reuter M. und Sauer K., Die Gewährleistung bei Viehveräußerungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche. Berlin 1900.
- Scherer, Dr. M., Kommentar zum BGB für das Deutsche Reich. I. u. II. Buch, Einführungsgesetz. Erlangen 1897, 1899.
- Schneider K., Rechtsregeln des Viehhandels nach deutschem Gesetze. München 1899
- Schollmeyer, Das Recht der einzelnen Schuldverhältnisse. Berlin 1897.
- Völberndorff, Dr. Otto Frhr. von, Das Bayerische Gesetz vom 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betreffend zc. 2. Aufl. 1888.

¹⁾ Erst während des Druckes erschienen.

Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über Viehgewährschaft.

§. 481.

Für den Verkauf von Pferden, Eseln, Maul-
eseln und Maulthieren, von Rindvieh, Schafen und
Schweinen gelten die Vorschriften der §§. 459 bis
467, 469 bis 480 nur insoweit, als sich nicht aus
den §§. 482 bis 492 ein Anderes ergibt.

§. 482.

Der Verkäufer hat nur bestimmte Fehler (Haupt-
mängel) und diese nur dann zu vertreten, wenn sie
sich innerhalb bestimmter Fristen (Gewährfristen)
zeigen.

Die Hauptmängel und die Gewährfristen werden
durch eine mit Zustimmung des Bundesraths zu
erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt. Die
Bestimmung kann auf demselben Wege ergänzt und
abgeändert werden.

§. 483.

Die Gewährfrist beginnt mit dem Ablaufe des
Tages, an welchem die Gefahr auf den Käufer
übergeht.

§. 484.

Zeigt sich ein Hauptmangel innerhalb der Gewährfrist, so wird vermuthet, daß der Mangel schon zu der Zeit vorhanden gewesen sei, zu welcher die Gefahr auf den Käufer übergegangen ist.

§. 485.

Der Käufer verliert die ihm wegen des Mangels zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens zwei Tage nach dem Ablaufe der Gewährfrist oder, falls das Thier vor dem Ablaufe der Frist getödtet worden oder sonst verendet ist, nach dem Tode des Thieres den Mangel dem Verkäufer anzeigt oder die Anzeige an ihn absendet oder wegen des Mangels Klage gegen den Verkäufer erhebt oder diesem den Streit verkündet oder gerichtliche Beweisaufnahme zur Sicherung des Beweises beantragt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen hat.

§. 486.

Die Gewährfrist kann durch Vertrag verlängert oder abgekürzt werden. Die vereinbarte Frist tritt an die Stelle der gesetzlichen Frist.

§. 487.

Der Käufer kann nur Wandelung, nicht Minderung verlangen.

Die Wandelung kann auch in den Fällen der §§. 351 bis 353, insbesondere wenn das Thier ge-

geschlachtet ist, verlangt werden; an Stelle der Rückgewähr hat der Käufer den Werth des Thieres zu vergüten. Das Gleiche gilt in anderen Fällen, in denen der Käufer in Folge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, insbesondere einer Verfügung über das Thier, außer Stande ist, das Thier zurückzugewähren.

Ist vor der Vollziehung der Wandelung eine unwesentliche Verschlechterung des Thieres in Folge eines von dem Käufer zu vertretenden Umstandes eingetreten, so hat der Käufer die Werthminderung zu vergüten.

Nutzungen hat der Käufer nur insoweit zu ersetzen, als er sie gezogen hat.

§. 488.

Der Verkäufer hat im Falle der Wandelung dem Käufer auch die Kosten der Fütterung und Pflege, die Kosten der thierärztlichen Untersuchung und Behandlung sowie die Kosten der nothwendig gewordenen Tödtung und Beschaffung des Thieres zu ersetzen.

§. 489.

Ist über den Anspruch auf Wandelung ein Rechtsstreit anhängig, so ist auf Antrag der einen oder der anderen Partei die öffentliche Versteigerung des Thieres und die Hinterlegung des Erlöses durch einstweilige Verfügung anzuordnen, sobald die Besichtigung des Thieres nicht mehr erforderlich ist.

§. 490.

Der Anspruch auf Wandelung sowie der Anspruch auf Schadensersatz wegen eines Hauptmangels, dessen Nichtvorhandensein der Verkäufer zugesichert hat, verjährt in sechs Wochen von dem Ende der Gewährfrist an. Im Uebrigen bleiben die Vorschriften des §. 477 unberührt.

An die Stelle der in den §§. 210, 212, 215 bestimmten Fristen tritt eine Frist von sechs Wochen.

Der Käufer kann auch nach der Verjährung des Anspruchs auf Wandelung die Zahlung des Kaufpreises verweigern. Die Aufrechnung des Anspruchs auf Schadensersatz unterliegt nicht der im §. 479 bestimmten Beschränkung.

§. 491.

Der Käufer eines nur der Gattung nach bestimmten Thieres kann statt der Wandelung verlangen, daß ihm an Stelle des mangelhaften Thieres ein mangelfreies geliefert wird. Auf diesen Anspruch finden die Vorschriften der §§. 488 bis 490 entsprechende Anwendung.

§. 492.

Uebernimmt der Verkäufer die Gewährleistung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers oder sichert er eine Eigenschaft des Thieres zu, so finden die Vorschriften der §§. 487 bis 491 und, wenn eine Gewährfrist vereinbart wird, auch die Vorschriften der §§. 483 bis 485 entsprechende

Anwendung. Die im §. 490 bestimmte Verjährung beginnt, wenn eine Gewährfrist nicht vereinbart wird, mit der Ablieferung des Thieres.

§. 493.

Die Vorschriften über die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen Mängel der Sache finden auf andere Verträge, die auf Veräußerung oder Belastung einer Sache gegen Entgelt gerichtet sind, entsprechende Anwendung.

Einleitung.

I. Vorbemerkung.

Mit dem 1. Januar 1900 trat das Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft; damit ist die langersehnte Rechtseinheit auf dem Gebiete des Civilrechtes erreicht.

Ist diese Einheit auch keine vollständige, da ja die Regelung einer Reihe von Materien den Landesgesetzen überlassen bleibt, so ist es doch sehr zu begrüßen, daß gerade eine der wichtigsten Fragen des täglichen Verkehrs für das ganze Deutsche Reich einheitlich geregelt wurde, nämlich der Viehkauf oder die Gewährleistung von Mängeln beim Viehhandel.

Mit dem 1. Januar 1900 sind alle Bestimmungen der Landesgesetze über die Gewährleistung von Mängeln beim Viehhandel aufgehoben.

Die Regelung im BGB. ist eine einheitliche für das ganze Deutsche Reich, sie ist aber keine einfache.

Die Bestimmungen über Viehgewährschaft erscheinen als Spezialbestimmungen gegenüber den allgemeinen Vorschriften über Mängelgewähr.

Dadurch, daß die allgemeinen Vorschriften auch, aber nur insoweit Anwendung finden, als nicht Spezialvorschriften getroffen sind, wird die Anwendung des Gesetzes kompliziert.

Es ist oft sehr schwierig, zu entscheiden, inwieweit ein Paragraph, auf welchen verwiesen ist, „entsprechende“ Anwendung findet.

Bietet das Gesetz schon für den Juristen Schwierigkeiten, so bietet es noch mehr für den Laien.

Meines Erachtens hätte gerade diese Materie, um auch für den Laien verständlicher zu sein, unter vollständiger Heraushebung aus den allgemeinen Bestimmungen allein für sich erschöpfend geregelt werden müssen.

Daß eine derartige und zwar auch kurze Regelung möglich gewesen wäre, das beweisen die Spezialgesetze verschiedener Einzelstaaten.
